

Sitzung vom 24. September 1997

2073. Anfrage (Kriterien für Fussgängerstreifen und Tempo-50-Tafeln)

Die Kantonsrätinnen Helen Kunz, Opfikon, und Esther Zumbrunn, Winterthur, haben am 7. Juli 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Jahren gibt das Anbringen von Fussgängerstreifen und Versetzen von Tempo-50-Tafeln (Inner-/Ausserortsbereich) zu Diskussionen Anlass. Immer öfter sind sich Gemeindebehörden – von Anwohnerinnen und Anwohnern ganz zu schweigen – und die zuständigen kantonalen Stellen uneinig. In den ablehnenden Entscheiden der Kantonspolizei heisst es jeweils «die Voraussetzungen für einen Fussgängerstreifen sind nicht gegeben» oder «für Tempo-50 fehlt die geschlossene Überbauungsweise». Diese sture Haltung wird in der Öffentlichkeit immer weniger verstanden, denn bei den gewünschten Massnahmen geht es meistens um das Vermeiden von Kinderunfällen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Welches sind die Kriterien für das Anbringen von Fussgängerstreifen auf Gemeindestrassen und das Verschieben von Tempo-50-Tafeln im Inner-/Ausserortsbereich?
2. Wann und durch wen wurden diese Kriterien festgelegt? Wurden sie seither überarbeitet?
3. Wie werden entlang von Schulwegen und den entsprechenden Übergängen die Schulanfangs- und Schulschlusszeiten bei den Fahrzeugzählungen berücksichtigt?
4. Wieso fallen z.B. Familiengärten, Sport- und Freizeitanlagen am Rande von eigentlichen Wohnüberbauungen nicht unter die Kriterien der «geschlossenen Überbauung»?
5. Gibt es Ausnahmebestimmungen? Wurde schon jemals von den Anforderungen an einen Fussgängerstreifen oder eine Tempo-50-Tafel abgewichen? Wenn ja, in welchen Fällen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die auf den Automobilisten zugeschnittenen Kriterien zugunsten der schwächeren Verkehrsteilnehmer zu ändern oder individueller und den verschiedenen Örtlichkeiten angepasst zu entscheiden?

Auf Antrag der Direktion der Polizei
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Helen Kunz, Opfikon, und Esther Zumbrunn, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

1. Die Bewilligung von Signalisationen und Markierungen ist gemäss §1 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 12. November 1980 – vorbehältlich der Städte Zürich und Winterthur – Sache der Polizeidirektion, welche diese Aufgabe an die kantonale Verkehrspolizei delegiert hat. Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen werden in der Regel nur auf Antrag der Gemeindebehörden verfügt.

Die Kriterien für die Bewilligung und Ausgestaltung von Fussgängerstreifen finden sich in der Norm SN 640863a der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute, welche im September 1989 veröffentlicht, vom EJPD genehmigt und für die kantonalen Bewilligungsinstanzen zur rechtsverbindlichen Weisung im Sinne von Art. 115 Abs. 2 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) erklärt wurde. Diese Norm, welche die früheren Weisungen aus dem Jahre 1964 ersetzt, wird auch von der unabhängigen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) anerkannt. Eine weitere Anpassung fand bisher nicht statt, doch wird die Zweckmässigkeit der festgelegten Kriterien laufend überprüft. Der Regierungsrat hatte in letzter Zeit mehrmals die Gelegenheit, ausführlich zu Bewilligungskriterien und -praxis für Fussgängerstreifen Stellung zu nehmen, so in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 112/1995, des Postulats KR-Nr. 197/1995, der Interpellation KR-Nr. 317/1995, der Anfrage KR-Nr. 186/1996 sowie der Interpellation KR-Nr. 351/1996. Es kann somit im wesentlichen auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

Von besonderer Bedeutung für die Markierung eines Fussgängerstreifens sind die Fussgänger- und Fahrzeugfrequenzen. Deren Erhebung erfolgt gemäss dem erwähnten Normblatt ausdrücklich während der Spitzenstunden, worunter auch die Schulanfangs- und

Schulschlusszeiten fallen. Fussgänger- und Fahrzeugfrequenzen sind indessen nicht das einzige Beurteilungskriterium. Im Einzelfall müssen sämtliche relevanten Kriterien berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden, um den örtlichen Besonderheiten gerecht zu werden. Die Kantonspolizei bemüht sich, ihren Ermessensspielraum weder zugunsten noch zuungunsten einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern auszuüben, sondern sich an der Verkehrssicherheit zu orientieren. Dieser Zielsetzung folgend wurden auch schon Fussgängerstreifen bewilligt, obwohl die von den Richtlinien geforderten Frequenzen nicht erreicht waren.

2. Nach Art. 4a der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV) gilt in Ortschaften eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die Innerortslimite erstreckt sich auf das ganze dichtbebaute Gebiet einer Ortschaft und beginnt beim entsprechenden Geschwindigkeitssignal. Gemäss Art. 22 Abs. 3 SSV wird der Beginn der allgemeinen Innerorts-Höchstgeschwindigkeit dort signalisiert, wo die dichte Überbauung auf einer der beiden Strassenseiten beginnt. Familiengärten, Sport- und Freizeitanlagen am Rande von Wohnüberbauungen können zum dicht überbautem Gebiet und damit zum Innerortsbereich gehören, wenn sie vom Siedlungsgebiet nicht räumlich abgesetzt liegen, sondern mit dem überbauten Gebiet eine geschlossene, kompakte Besiedlungseinheit bilden. Zweifelsfälle beurteilt die Kantonspolizei im Sinne der Verkehrssicherheit grundsätzlich zugunsten der Innerorts-Höchstgeschwindigkeit.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi